**Weitergabe von Herstellergarantien und ihre Bedeutung im Bauvertrag zwischen SHK-Betrieb und Kunde**

Des Öfteren wurde den Mitarbeitern des Fachverband SHK Bayern schon die Frage gestellt, ob es wegen rechtlicher Risiken in Zukunft noch sinnvoll ist, mit bestimmten Garantiezusagen von Herstellern zu werben oder diese sogar in Bauverträgen oder Angebotsunterlagen ausdrücklich aufzunehmen.

Bei der rechtlichen Beratung kommen dann nicht selten die praktischen Probleme ans Tageslicht, die sich in dem Zusammenhang bei der Anwendung von Herstellergarantiezusagen ergeben können. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher den Anspruch, die bayerischen SHK-Innungsfachbetriebe hinsichtlich des in der Überschrift beschriebenen Themas zu sensibilisieren.

**Inhaltliche und rechtliche Beschreibung einer Garantiezusage als Ausgangspunkt**

Schon seit einiger Zeit haben sich verschiedene Hersteller der SHK-Branche dazu entschlossen, bei Verwendung bzw. Einbau ihrer Produkte dem Endkunden „Garantien" zu geben, wie sie beispielsweise beim Kauf eines neuen Autos üblich sind. Die Garantie eines Herstellers soll dessen besondere Leistungen oder die besonderen Eigenschaften eines Produktes hervorheben. Die Garantien werden meist als „Garantieerklärung", „Garantiekarte" oder mit ähnlicher Bezeichnung den verpackten Produkten beigelegt oder in Prospekten oder Produktunterlagen veröffentlicht.

Mit der „Garantie" macht der Hersteller dem Adressaten der Garantie (diese richten sich fast immer an Endkunden/Bauherren/Auftraggeber - nur in Ausnahmefällen an den SHK-Betrieb) ein Angebot zum Abschluss eines Garantievertrages, dessen Inhalt eine Beschaffenheitsgarantie oder/und eine Haltbarkeitsgarantie ist (§ 443 BGB).

Die Annahme des Adressaten kann entweder stillschweigend oder durch Rücksendung einer Benachrichtigung an den Hersteller erfolgen.

Im Garantiefall stehen dann dem Adressaten die Rechte aus der Garantie zu den besonderen Garantiebedingungen zu. Der Hersteller legt in seiner Garantie die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Garantie fest. Der Hersteller kann „seine Garantie", insbesondere den Gegenstand, den Umfang und die Dauer frei gestalten. Er hat nur die gesetzlichen Grenzen der §§ 134, 138, 242 BGB zu beachten und darf nicht in bestehende vertragliche Rechte eingreifen (z. B. nicht in kaufvertragliche oder werkvertraglichen Mängelrechte des Produktnutzers).

Noch einmal zusammenfassend und mit anderen Worten: Nach der „Garantievorschrift" des § 443 BGB können Garantien in Form

- einer **Beschaffenheitsgarantie** (Garantie für die Beschaffenheit einer Sache)

oder

- einer **Haltbarkeitsgarantie** (Garantie dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält)

entweder vom Verkäufer oder von einem Dritten dem Käufer/Kunden gegeben werden.

Voraussetzung für das Zustandekommen einer Garantie ist, dass sie zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde. Im Garantiefall stehen dann dem Käufer/Kunden (Garantienehmer) die Rechte aus der Garantie mit den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber dem Garantiegeber (SHK-Betrieb als Verkäufer oder Hersteller als Dritter) zu.

Praktische Probleme/Rechtsfragen bei der Anwendung von Herstellergarantien oder Beschaffenheitsgarantien ergeben sich daher vor allem unter den nachfolgenden Gesichtspunkten.

**Gefahr des Eingriffs der „Garantierechte" in die werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflichten der SHK-Betriebe in Form einer Haftungsausweitung**

Im Rahmen eines Werkvertrages hat der SHK-Betrieb bestimmte werkvertragliche Mängelrechte des Kunden gemäß § 634 BGB für eine bestimmte Zeitdauer zu erfüllen. In diese werkvertraglichen Mängelrechte dürfen bzw. sollten „Garantien" der Hersteller nicht eingreifen. Einer Garantie ist es damit verwehrt, gesetzliche Mängelhaftungsrechte zu beschneiden, zu erweitern, zu verkürzen oder zu verlängern. Eine Garantiehaftung besteht neben und unabhängig zum gesetzlichen Mängelhaftungsrecht. Wesensmerkmal der selbständigen Garantie ist es, etwas Zusätzliches zu geben!

Das heißt, die (vertraglichen) Rechte aus der Garantie müssen über die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte wie folgt hinausgehen:

- in Form einer besonderen Leistung/ Beschaffenheit

Beispiel: Eigene Verpflichtung des Herstellers zum Ersatz oder zur Reparatur, bezogen auf eine/alle allgemeine/n oder besondere/n Beschaffenheit/en der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder der Abnahme oder einem späterem Zeitpunkt.

- oder in Form einer Haltbarkeit

Beispiel: Verpflichtung des Herstellers, dafür einzustehen, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, insbesondere in Fällen der Abnutzung oder des Leistungsabfalls.

Untersuchte Fälle zeigen übrigens, dass hier Hersteller zwischen ihrer eigenen Garantieleistung und den werkvertraglichen Mängelrechten nicht genau unterscheiden bzw. diese vermischen.

**Gefahr der Aufnahme der Hersteller-Garantieaussage in den Inhalt des Werkvertrages**

Ob ein Werkvertrag mangelfrei ausgeführt ist, richtet sich nach der Sollbeschaffenheit, also danach, welche „Beschaffenheit" zwischen Endkunde und Mitgliedsbetrieb „vereinbart" worden ist, sei es ausdrücklich oder stillschweigend.

In dem Zusammenhang müssen zwei Standardfälle unterschieden werden, die in der alltäglichen Praxis immer wieder vorkommen.

Zum einen verteilen die Hersteller ihre Produktunterlagen erfahrungsgemäß nicht nur an die unmittelbaren oder mittelbaren Käufer (Großhändler oder Mitgliedsbetriebe), sondern auch an Architekten und Planer. Wenn diese Produktunterlagen (einschließlich möglicher Garantieunterlagen) Aussagen zur Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften oder festgelegte Leistungsangaben enthalten, was bei Garantieaussagen oft der Fall ist, und der Architekt diese Aussagen zum Vertragsinhalt des Werkvertrages macht, kann die Herstelleraussage als „Beschaffenheitsvereinbarung" in den Werkvertrag zwischen Endkunden und SHK-Betrieb aufgenommen sein. Letztlich ist hier immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Im anderen Fall geht „das Übel“ unmittelbar vom SHK-Fachbetrieb aus. Sofern er – und dies ist nicht selten – die Herstellerunterlagen samt hierin enthaltener Herstellergarantie in den Vertragsverhandlungen offen legt und somit zur Grundlage seines Angebotes zum Vertragsabschluss und damit auch zur Grundlage des später abgeschlossenen Bauvertrages macht, kommt „automatisch" eine Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich des zu liefernden „Bauproduktes" zwischen SHK-Betrieb und Kunde zustande (§§ 633 Abs. 2 Satz 1, 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BGB).

Diesbezüglich ist eine wirksame Haftungseinschränkung für den SHK-Betrieb nicht einfach. Es würde insoweit nämlich ein in sich widersprüchliches und daher unwirksames Verhalten des SHK-Betriebes darstellen, wenn er einerseits mit dem Inhalt der Herstellerunterlagen für den Vertragsabschluss werben und zur Grundlage von Angebot und Bauvertrag machen wollte, andererseits aber eine inhaltliche Distanzierung von den Leistungsangaben des Herstellers anstrebt.

**Unkenntnis des Endkunden über den Inhalt seiner Garantie in Abgrenzung zu seinen werkvertraglichen Mängelrechten gegenüber dem SHK-Betrieb**

Da Garantien von den Herstellern sehr individuell ausgestaltet werden können, treten bei Endkunden immer wieder erhebliche Unsicherheiten über ihre Rechte aus einer Garantieerklärung auf. Insbesondere die in den Garantieerklärungen formulierten „Ausschlussgründe" verursachen bei den Endkunden als Garantienehmern große Unsicherheit. Es ist zu beobachten, dass unter anderem dadurch, viele Endkunden im Grunde nicht genau wissen, ob sie aus ihren werkvertraglichen Mängelrechten gegenüber dem Handwerker oder aus ihren Garantierechten gegenüber dem Garantiegeber (Hersteller) vorgehen sollen.

Wenn das Garantieversprechen im konkreten Fall gerade nicht einschlägig sein sollte, richtet sich der Ärger des Endkunden nicht gegen den („anonymen") Hersteller sondern gegen den ihm bekannten Handwerker (SHK-Betrieb) als direktem Ansprechpartner.

Da Bauprodukte vom Endkunden und Handwerker oft gemeinsam ausgewählt werden, entsteht beim Bauherrn Ärger, wenn im Schadensfall die Garantie wegen eines Ausschlussgrundes nicht wirkt (zum Beispiel Schadensfall im achten Jahr bei 10jähriger Funktionsgarantie). Dieser Ärger äußert sich gegenüber dem Handwerker. Oft sieht sich der Handwerkerwegen des „moralischen" Drucks eines „guten" Kunden veranlasst, im Rahmen einer Kulanzregelung tätig zu werden. Der Hersteller als Garantiegeber hingegen zieht sich aus der finanziellen Verantwortung.

**Schlussfolgerungen für Angebots- und Bauvertragsgestaltung**

Die Produktunterlagen von Herstellern, die Garantieerklärungen oder konkrete Leistungsangaben der Produkte enthalten, sollten nicht ungefragt dem Angebot beigelegt und somit auch nicht zur Grundlage des Bauvertrages gemacht werden. Ansonsten kommt „automatisch" eine Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich des zu liefernden „Bauproduktes" zwischen SHK-Betrieb und Kunde zustande (§§ 633 Abs. 2 Satz 1, 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BGB).

Um zu verhindern, dass Garantieaussagen der Hersteller in Produktunterlagen, die über den Architekten an den Endkunden/Auftraggeber gelangen, zu einer „vereinbarten Beschaffenheit" des Werkvertrages werden, hält die SHK-Organisation für Mitgliedsbetriebe einer der bayerischen SHK- bzw. OL-Innungen ein Musterformular bereit, das die Mitgliedsbetriebe unter www.haustechnikbayern.de -> Recht -> Sonstige Rechtsgebiete oder unter [www.wasserwaermeluft.de/Fachbesucher/](http://www.wasserwaermeluft.de/Fachbesucher/) Merkblätter/ einsehen können.